

MLP AG – Schwarzer Familienholding GmbH

Bericht des gemeinsamen Vertragsprüfers über
die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinn-
abführungsvertrags („BGAV“) zwischen der
MLP AG, Wiesloch, als Obergesellschaft
und der
Schwarzer Familienholding GmbH, Kiel,
als Untergesellschaft

Inhaltsübersicht		Seite
1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
3	PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	4
3.1	Vollständigkeit des Vertragsinhalts	4
3.1.1	Vertragsparteien	4
3.1.2	Leitung	5
3.1.3	Gewinnabführung (§ 301 AktG)	5
3.1.4	Verlustübernahme (§ 302 AktG)	5
3.1.5	Ausgleich und Abfindung (§ 304 AktG bzw. § 305 AktG)	6
3.1.6	Wirksamwerden, Dauer und Kündigung	6
3.1.7	Ergebnis	7
3.2	Gemeinsamer Vertragsbericht	7
4	PRÜFUNGSERGEBNIS	8

Anlagen

1	BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 11. APRIL 2016
2	ENTWURF GEMEINSAMER BERICHT DES VORSTANDS DER MLP AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER SCHWARZER FAMILIENHOLDING GMBH GEMÄSS § 293A AKTG
	ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
OLG Hamburg	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Das Landgericht Kiel hat uns, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, mit Beschluss vom 23. Februar 2016 als gemeinsamen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) für den zwischen der MLP AG, Wiesloch, (nachfolgend auch „AG“) als Obergesellschaft und der Schwarzer Familienholding GmbH, Kiel, (nachfolgend auch „GmbH“) als Untergesellschaft zum Abschluss vorgesehenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (von den Parteien als „Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag“ bezeichnet, nachfolgend auch „BGAV“) bestellt (§ 293c AktG). Auf Grundlage dieses Beschlusses haben uns der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH gemeinsam mit der Prüfung des BGAV beauftragt (nachfolgend auch „Vertragsprüfung“ oder „Prüfung“).

Gegenstand unserer Prüfung ist der BGAV vom 11. April 2016. Die Prüfung haben wir gemäß § 293b AktG und § 293e AktG durchgeführt. Wir haben unsere Prüfung im April 2016 in unserem Büro in München durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inhalte des BGAV haben uns insbesondere vorgelegen:

- BGAV zwischen der AG und der GmbH vom 11. April 2016 (als Anlage 1 beigelegt)
- Handelsregisterauszug der AG vom 8. April 2016 und der GmbH vom 22. März 2016
- Gesellschafterliste der GmbH vom 11. August 2015
- Unterlagen zum Erwerb sämtlicher Anteile an der GmbH durch die AG
- Entwurf Gemeinsamer Bericht über den Entwurf des BGAV des Vorstands der AG und der Geschäftsführung der GmbH (als Anlage 2 beigelegt)

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der AG und der Geschäftsführung der GmbH und/bzw. den von ihnen jeweils benannten Personen erhalten.

Die Verantwortung für den Inhalt des BGAV liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Dieser Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstands der AG und der Geschäftsführung der GmbH und dem Zugänglichmachen im Vorfeld und in der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung und zur Anmeldung der Eintragung des BGAV in das Handelsregister am Sitz der GmbH. Der Bericht über die Prüfung des BGAV wird ausschließlich für den dargestellten Zweck erstellt. Dies umfasst das Zugänglichmachen des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlung der AG, das Zugänglichmachen auf der Hauptversammlung der AG sowie die Einreichung beim zuständigen Gericht. Außer für den oben genannten Zweck darf dieser Bericht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 293d Abs. 1 AktG).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 30./31. März 2016 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002.

2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Vertragsprüfung ist gemäß des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der „Unternehmensvertrag“, vorliegend der BGAV (Anlage 1). Der Umfang der Prüfung eines BGAV ist in § 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt.

Nach herrschender Literaturlauffassung (siehe z.B. Hüffer/Koch, AktG, 11. Auflage, § 293b Rn. 6) ergibt sich aus der in § 293e Abs. 1 AktG bestimmten Schlusserklärung, dass bei einem BGAV die Angemessenheit des Ausgleichs (§ 304 AktG) und der Abfindung (§ 305 AktG) jeweils an die außenstehenden Anteilsinhaber der Untergesellschaft grundsätzlich den Schwerpunkt der Prüfung bildet.

Der einzig verbliebene außenstehende Anteilsinhaber hat gemäß § 11 Nr. 5 des Geschäftsanteilskaufs- und Übertragungsvertrags hinsichtlich sämtlicher Geschäftsanteile an der GmbH vom 16. Juni 2015 auf einen Ausgleich und eine Abfindung verzichtet. Der vorliegend zu prüfende BGAV vom 11. April 2016 sieht einen solchen Ausgleich und eine solche Abfindung im § 4 in Höhe von insgesamt EUR 1 pro Jahr dennoch vor.

Folglich erstreckt sich unsere Prüfung darauf, ob der wirksame Verzicht des einzig außenstehenden Anteilsinhabers auf einen Ausgleich und eine Abfindung der Aufnahme eines (freiwilligen) Ausgleichs sowie einer (freiwilligen) Abfindung in den BGAV entgegensteht.

Des Weiteren ist zu untersuchen, ob die freiwillige Vereinbarung einer Abfindung und Gewinnausgleichs auch die Prüfung der Angemessenheit durch den Vertragsprüfer hervorruft.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in § 291 Abs. 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben und die typischen Inhalte in den §§ 301, 302, 304 und 305 AktG bestimmt.

Daher haben wir geprüft, ob der BGAV die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG typischen Regelungen zutreffend enthält.

Im aktienrechtlichen Schrifttum wird nicht einheitlich kommentiert, ob bzw. in welchem Umfang sich die Vertragsprüfung auch auf den (gemeinsamen) Bericht über den Unternehmensvertrag nach § 293a AktG zu erstrecken hat (siehe z.B. bei Hüffer/Koch, AktG, 11. Auflage, § 293b Rn. 3 m.w.N.). Wir haben den Entwurf des „Gemeinsamen Berichts des Vorstands der MLP AG und der Geschäftsführung der Schwarzer Familienholding GmbH gemäß § 293a AktG“ über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP AG und der Schwarzer Familienholding GmbH auf offensichtliche Unrichtigkeiten geprüft, ob dieser Bericht Angaben enthält, die unsere oben genannten Prüfungsinhalte betreffen.

Die Vertragsprüfung des BGAV umfasst nicht die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und die steuerliche Anerkennung des BGAV.

Über die Prüfung berichten wir nach § 293e AktG schriftlich wie folgt:

3 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

3.1 Vollständigkeit des Vertragsinhalts

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus § 291 ff. AktG. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bezieht sich demnach auf allgemeine Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstands, den Beginn und die Dauer des Vertrags sowie soweit einschlägig die Vereinbarungen zu Ausgleichszahlungen und Abfindungen.

Der BGAV enthält die für diese Art von Unternehmensverträgen typischen Bestandteile. Gegen die typischen Inhalte sind aktienrechtliche Einwendungen nicht ersichtlich. Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes festzustellen:

3.1.1 Vertragsparteien

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag genannt und entsprechen jeweils den Eintragungen in den Handelsregistern.

3.1.2 Leitung

Gemäß § 1 des BGAV unterstellt die GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die AG kann der Geschäftsführung der GmbH nicht die Weisung erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben der §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 299 AktG.

3.1.3 Gewinnabführung (§ 301 AktG)

In § 2 BGAV verpflichtet sich die GmbH ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen, der gemäß § 301 AktG (in der geltenden Fassung) zulässige Höchstbetrag.

Sofern es handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, sieht § 2 Abs. 2 BGAV vor, dass die GmbH mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen kann. Sind Beträge aus dem Jahresüberschuss während der Dauer des BGAV in Gewinnrücklagen eingestellt worden, sind auf Verlangen der AG diese Beträge ganz oder teilweise aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Auflösung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der GmbH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen, die vor Wirksamwerden des BGAV bindend wurden, ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 % p.a. über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der §§ 291 Abs. 1, 301 AktG.

3.1.4 Verlustübernahme (§ 302 AktG)

In § 3 BGAV verpflichtet sich die AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 BGAV den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt wurden.

Diese Regelung entspricht den Mindestanforderungen in § 302 Abs. 1 AktG.

Für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich gelten analog die Regelungen zu § 2 „Gewinnabführung“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BGAV). Inhaltlich entspricht dies den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung.

3.1.5 Ausgleich und Abfindung (§ 304 AktG bzw. § 305 AktG)

Der einzig verbliebene Anteilsinhaber hat auf seinen Ausgleich wirksam verzichtet.

Ungeachtet des von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter erklärten Verzichts auf jedwede Ausgleichsansprüche nach § 304 AktG verpflichtet sich die MLP AG, für die Dauer dieses Vertrags den außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1, d.h. für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausend-fünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen.

Nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 21. Dezember 2009 – 11 W 101/09) ist die Folge des wirksamen Verzichts, dass die GmbH so zu behandeln ist, als habe sie keine außenstehenden Anteilsinhaber. Richtigerweise ist daher davon auszugehen, dass es der vertraglichen Regelung eines Ausgleichs im Fall eines wirksamen Verzichts auf den Ausgleich nicht bedarf (so etwa Grigoluf/ Servatius, AktG § 304 Rn. 27; Schmidt/Sutter/Stephan, AktG, 3. Auflage, § 304 Rn. 74).

Wenn gleichwohl – wie hier geschehen – ein Ausgleich festgesetzt wird, ist dies im Hinblick auf § 293b AktG unschädlich, da der Gesetzeszweck des § 293b AktG es in einem solchen Fall nicht erfordert, dass der Prüfer sich zur Angemessenheit eines Ausgleichsbetrages äußert. Ein Eintragungshindernis besteht mithin nicht deshalb, weil vertraglich ein freiwilliger Ausgleichsbetrag (EUR 1) festgesetzt wurde.

Jedenfalls ist richtigerweise im Anschluss an die vorgenannte Entscheidung davon auszugehen, dass es bei einem Verzicht des einzigen außenstehenden Anteilsinhabers der abhängigen Gesellschaft einer Prüfung der Angemessenheit der Abfindung nicht bedarf (vgl. etwa Hüffer/Koch, AktG, 11. Auflage, § 293b Rn. 11; Spindler/Stilz/Veil, AktG, 3. Auflage, § 293b Rn. 12).

3.1.6 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

In § 5 des BGAV werden das Wirksamwerden, die Dauer und die Kündigung des Vertrags festgelegt. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der AG und die Gesellschafterversammlung der GmbH zugestimmt haben. Mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der GmbH wird der Vertrag wirksam.

Diese Regelung gibt die Gesetzeslage zutreffend wieder (§ 294 AktG).

Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Der Beherrschungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der GmbH zusteht.

Den Regelungen zu Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrags stehen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

3.1.7 Ergebnis

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die in § 291 ff. AktG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

3.2 Gemeinsamer Vertragsbericht

Wir haben die Erläuterungen zum Vertragsinhalt im Einzelnen (Abschnitt II des gemeinsamen Berichts des Vorstands der AG und der Geschäftsführung der GmbH gemäß § 293a AktG) auf offenkundige Unrichtigkeiten hin durchgesehen.

Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Insbesondere werden die Inhalte des BGAV zutreffend wiedergegeben.

4 PRÜFUNGSERGEBNIS

Zwischen der MLP AG, Wiesloch, als Obergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft Schwarzer Familienholding GmbH, Kiel, als Untergesellschaft, ist am 11. April 2016 der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG geschlossen worden.

Als gerichtlich bestellter gemeinsamer Vertragsprüfer sind wir vom Vorstand der MLP AG und von der Geschäftsführung der Schwarzer Familienholding GmbH gemeinsam mit der Prüfung des BGAV nach § 293b AktG und § 293e AktG beauftragt worden.

Als abschließendes Ergebnis unserer Vertragsprüfung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

1. Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die in § 291 ff. AktG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Der einzig verbliebene Anteilsinhaber der SFH hat auf seinen Ausgleich wirksam verzichtet. Ungeachtet des von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter erklärten Verzichts auf jedwede Ausgleichsansprüche nach § 304 AktG verpflichtet sich die MLP AG, für die Dauer dieses Vertrags den außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von insgesamt EUR 1, d.h. für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausendfünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen.

Analog einer richterlichen Entscheidung (OLG Hamburg, Beschluss vom 21. Dezember 2009 – 11 W 101/09) ist die Folge des wirksamen Verzichts, dass die SFH so zu behandeln ist, als habe sie keine außenstehenden Anteilsinhaber.

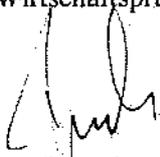
Der vertraglichen Regelung eines Ausgleichs bedürfte es gemäß der richterlichen Entscheidung im Fall eines wirksamen Verzichts auf den Ausgleich nicht.

Wenn gleichwohl – wie hier geschehen – ein Ausgleich festgesetzt wird, ist dies im Hinblick auf § 293b AktG unschädlich, da der Gesetzeszweck des § 293b AktG es in einem solchen Fall nicht erfordere, dass der Prüfer sich zur Angemessenheit eines Ausgleichsbetrags äußert. Ein Eintragungshindernis bestehe mithin nicht allein deshalb, weil vertraglich ein freiwilliger Ausgleichsbetrag (EUR 1) festgesetzt wurde, was richtigerweise entbehrlich gewesen sei.

Jedenfalls ist richtigerweise davon auszugehen, dass es aufgrund des Verzichts einer Prüfung der Angemessenheit der Abfindung nicht bedarf.

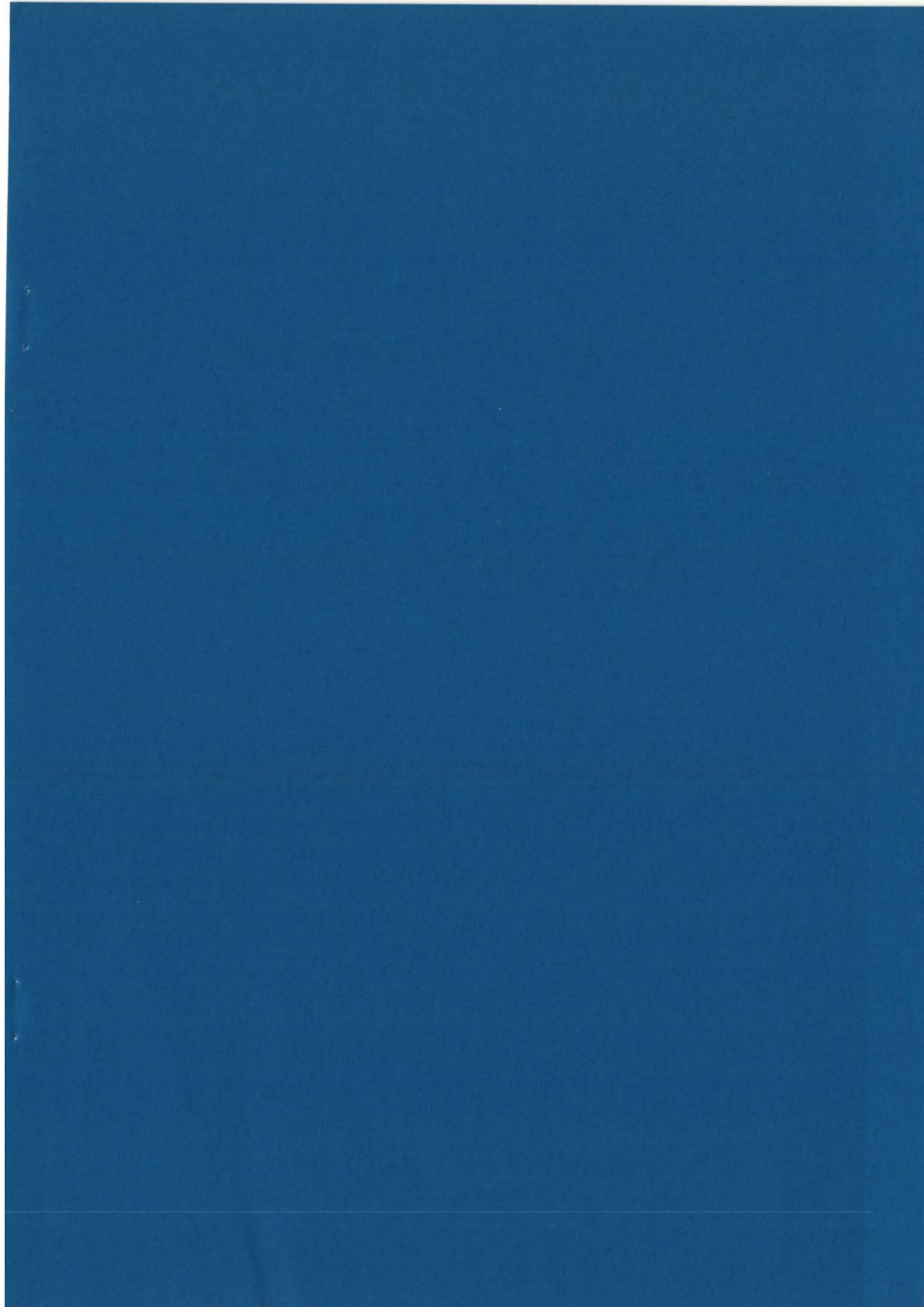
München, den 21. April 2016

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Papadatos)
Wirtschaftsprüfer


(Krolo)
Wirtschaftsprüfer





Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP AG

Alte Heerstr. 40, 69168 Wiesloch

- Nachfolgend „MLP“ -

Schwarzer Familienholding GmbH

Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

- nachfolgend „SFH“ -

Präambel

SFH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 10468K1, hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 26.250. An dem Stammkapital ist MLP, eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Mannheim unter HRB 332697, mit 75 % des Stammkapitals, nämlich Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt EUR 19.688 beteiligt. Der einzige auf einen außenstehenden Gesellschafter entfallende, verbleibende Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 6.562 wird von Herrn Gerhard Schwarzer, Kiel, gehalten. Dieser von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter gehaltene Geschäftsanteil ist nicht stimm- und nicht gewinnbezugsberechtigt. Der außenstehende Gesellschafter hat in notariell beurkundeter Erklärung auf mögliche Ansprüche gemäß § 304 AktG verzichtet. Er hat diesen Geschäftsanteil an MLP veräußert und - spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 - an MLP abgetreten, sodass MLP spätestens zu diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der SFH sein wird.

§ 1 Leitung

SFH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SFH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die SFH ist verpflichtet, den Weisungen der MLP in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

1. SFH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. Aktiengesetz (AktG), insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an MLP abzuführen.
2. SFH kann nur mit Zustimmung von MLP Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der SFH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der SFH endet, ist die Gewinnabführung pro rata temporis geschuldet.

§ 3

Verlustübernahme

1. MLP ist gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG und auf die Verjährung § 302 Abs. 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

1. Ungeachtet des von dem einzigen außenstehenden Gesellschafter erklärten Verzichts auf jedwede Ausgleichsansprüche nach § 304 AktG verpflichtet sich MLP, für die Dauer dieses Vertrages den außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1 (in Worten: ein Euro), d.h. für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausendfünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der SFH fällig.
2. Ein Anspruch auf Abfindung gemäß § 305 AktG besteht nicht.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der SFH wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (§ 2 Abs. 3 S. 1).
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der SFH, für das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest abgeschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der SFH, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der SFH zusteht.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Eine Lücke soll durch diejenige Regelung gefüllt werden, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbart hätten, hätten sie diesen Punkt bedacht.

Wiesloch, den 11. April 2016

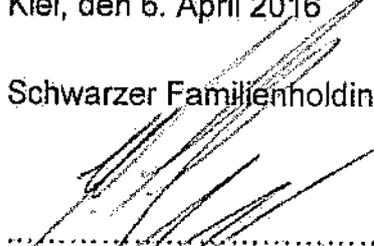
Kiel, den 6. April 2016

MLP AG

Schwarzer Familienholding GmbH



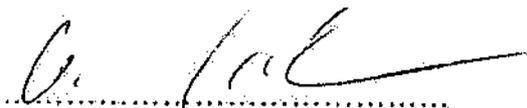
.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



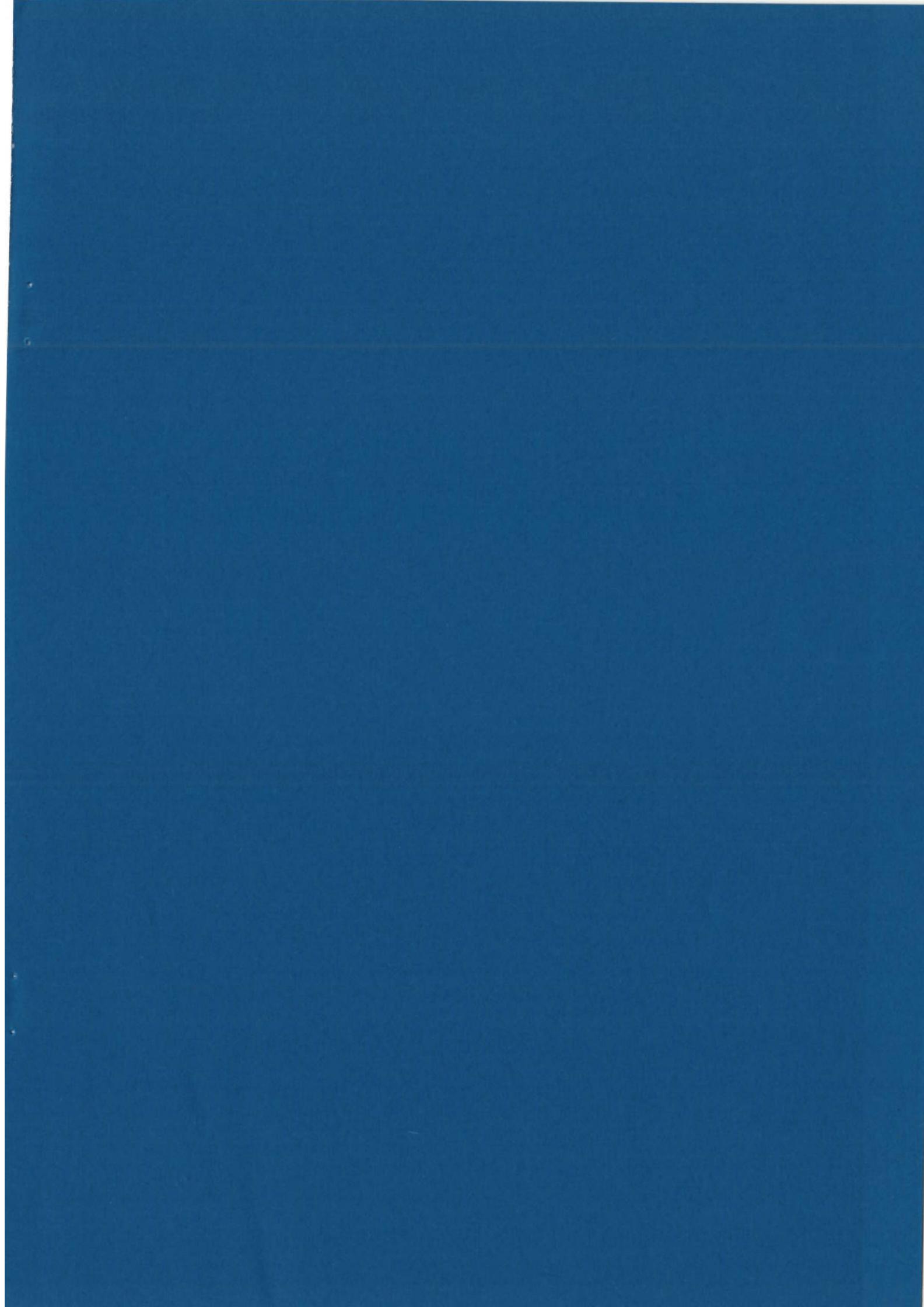
.....
Gerhard Schwarzer
- Geschäftsführer -



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -



.....
Nadja Koch-Schuffenhauer
- Geschäftsführerin -



Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MLP AG und der Geschäftsführung der Schwarzer Familienholding GmbH gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP AG und der Schwarzer Familienholding GmbH vom 11. April 2016

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die MLP AG („MLP“) ist die börsennotierte Obergesellschaft des MLP-Konzerns. Die Schwarzer Familienholding GmbH („SFH“) wurde am 22. Dezember 2008 gegründet und ist seit dem 11. Februar 2009 unter der Registernummer HRB 10468 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen. Die SFH ist seit dem 10. August 2015 eine 75%-ige Tochtergesellschaft der MLP, nachdem die MLP mit Geschäftsanteils- und Übertragungsvertrag vom 16. Juni 2015 vom gesamten Stammkapital in Höhe von 26.250 Euro Geschäftsanteile im Nennbetrag von 10.938 Euro von insgesamt ca. 41,6 Prozent erworben hat, die mit Wirkung zum 29. Juli 2015 auf MLP übergegangen sind. Mit Einbringungsvertrag vom 29. Juli 2015 wurden weitere Geschäftsanteile im Nennbetrag von 8.750 Euro (ca. 33,33 Prozent) im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die MLP eingebracht. Aufgrund des zuvor genannten Geschäftsanteils- und Übertragungsvertrags vom 16. Juni 2015 wurde ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von 6.562 Euro (ca. 25 Prozent) von MLP erworben und – spätestens mit Wirkung zum 01. Januar 2017 – an MLP abgetreten, so dass die MLP spätestens zu diesem Zeitpunkt 100 Prozent an der SFH halten wird.

Gegenstand des Unternehmens der SFH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, deren Tätigkeit sich insbesondere erstreckt auf die Tätigkeit als Assekurateur im In- und Ausland, die Tätigkeit als Versicherungsmakler sowie sonstige Tätigkeiten in der Versicherungsbranche oder im Bereich sonstiger Dienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens sind ferner der Erwerb und die Verwaltung sonstiger im In- und Ausland belegener Vermögensgegenstände, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien.

Das Stammkapital der SFH beträgt 26.250 Euro. Das Stammkapital an der SFH ist in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 18.600.771,86 Euro angesetzt. Die SFH ist eine Zwischenholding im MLP-Konzern, die die Aktivitäten der SFH-Tochtergesellschaften in den Bereichen der Versicherungsvermittlung und die Tätigkeiten als Assekuradeur bündelt. Die SFH hält derzeit wesentliche und direkte Beteiligungen an der DOMCURA Aktiengesellschaft, Kiel, und an der F&F Makler Aktiengesellschaft, Hamburg. Bei den vorgenannten Beteiligungen ist die SFH Alleinaktionärin. Die beiden Tochtergesellschaften der SFH sind jeweils an weiteren Gesellschaften beteiligt.

SFH erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 173.646,05 Euro, im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresfehlbetrag von 1.418.306,27 Euro und im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 1.753.253,10 Euro.

Die MLP und die SFH haben am 11. April 2016 den der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH zur Zustimmung vorliegenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der MLP und der SFH. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Sie führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der SFH nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der MLP zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die MLP einen bei der SFH entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das Einkommen der SFH mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der MLP verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung.

Der Beherrschungsvertrag bietet auch die Grundlage für die einheitliche Leitung der SFH und ihre weitere Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, der Geschäftsführung der SFH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Damit kann die Einbeziehung der SFH in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der SFH, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in der SFH. Abgesehen von einer Eingliederung der SFH, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der SFH nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der SFH die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

Wenn der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam geworden ist, darf die MLP ab dann ihren Einfluss auf die SFH auch dazu benutzen, die SFH zu für sie nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen, ohne zum Nachteilsausgleich verpflichtet zu sein.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 11. April 2016 zwischen der MLP und der SFH abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die SFH die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SFH Weisungen zu Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft zu erteilen, einschließlich der Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung. Dabei können gemäß § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die SFH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Die Geschäftsführung der SFH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der SFH weiterhin der Geschäftsführung der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit wird in § 1 die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen und das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens normiert.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2 enthält die für Gewinnabführungsverträge kennzeichnende Gewinnabführungsverpflichtung. Danach verpflichtet sich die SFH, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. AktG, insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Nachfolgenden an die MLP abzuführen. Der Gewinn der SFH ist an MLP abzuführen, soweit nicht mit ihrer Zustimmung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden; letzteres setzt voraus, dass dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet werden, sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zweck der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der SFH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

Zudem ist die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Der Anspruch wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinsatz für das Jahr zu verzinsen.

Für den Fall, dass der Vertrag während eines Geschäftsjahres der SFH endet, ist eine Gewinnabführung pro rata temporis vereinbart.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines solchen Vertrags.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der MLP als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der SFH auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags und im Übrigen Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der SFH, in dem der Vertrag wirksam wird.

Bei den Regelungen in § 3 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines solchen Vertrags.

4. § 4 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Da die MLP zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags 75 Prozent der Geschäftsanteile der SFH und Herr Gerhard Schwarzer, Kiel, bis längstens 31. Dezember 2016 noch die verbleibenden 25 Prozent der Anteile hält, letztgenannte jedoch weder stim- noch gewinnbezugsberechtigt sind, hat Herr Schwarzer in notariell beurkundeter Erklärung auf mögliche Ausgleichsansprüche gem. § 304 AktG verzichtet.

Ungeachtet dessen verpflichtet sich MLP in § 4 des Vertrags, außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1 (in Worten: Ein Euro), das heißt für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausendfünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der MLP fällig.

Da der einzige außenstehende Gesellschafter Herr Gerhard Schwarzer, Kiel, seine ihm noch verbliebenen Anteile an der SFH bereits an MLP veräußert und – spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 – an MLP abgetreten hat, besteht ein Anspruch auf Abfindung gemäß § 305 AktG nicht. Der Vertrag stellt dies in § 4 Abs. 2 ausdrücklich fest.

5. § 5 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH und wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts, an dem die SFH ihren Sitz hat, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. In Bezug auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung der SFH und die Verlustausgleichsverpflichtung der MLP gilt der Vertrag insoweit, wie bereits dargestellt, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2016 für das Geschäftsjahr 2016.

§ 5 regelt des Weiteren die Dauer des Vertrags.

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der SFH, für das Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest abgeschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der SFH, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der SFH zusteht.

6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

ENTWURF

III.

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Gemäß § 293b AktG ist der Vertrag von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, als Sachverständigenprüfer, den das Landgericht Kiel mit Beschluss vom 23. Februar 2016 bestellt hat, geprüft worden. Diese Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

IV.

Schlussbemerkung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SFH. Der Vertrag bedarf außerdem, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Wiesloch, den 29. April 2016

MLP AG

Kiel, den 29. April 2016

Schwarzer Familienholding GmbH

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Gerhard Schwarzer
- Geschäftsführer -

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Nadja Koch-Schuffenhauer
- Geschäftsführerin -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

.....
Uwe Schumacher
- Geschäftsführer -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.